

2. Nachtrag zum

Vertrag

**über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des
Diabetes mellitus
auf der Grundlage § 73c SGB V**

zwischen der

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsens (KVS)
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

der
DAK-Gesundheit
Vertragsgebiet Sachsen

und

der
Kaufmännischen Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

vertreten durch den Vorstand

-im Folgenden KKH genannt-

1. Die KKH erklärt ihren Beitritt zum Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus mit Wirkung zum 01.07.2017.
2. Die DAK-Gesundheit und die KVS stimmen dem Beitritt zu.
3. Mit dem Beitritt erkennt die KKH die sich aus dem o.g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.
4. Die bisherige Anlage 6 „Versicherteninformation“ wird durch die Anlage 6a „Versicherteninformation DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 6b „Versicherteninformation KKH“ ersetzt.
5. Die bisherige Anlage 7 „Teilnahmeerklärung Versicherter“ wird durch die Anlage 7a „Teilnahmeerklärung Versicherter DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 7b „Teilnahmeerklärung Versicherter KKH“ ersetzt.
6. Die bisherige Anlage 8 „Technische Anlage“ wird durch die Anlage 8a „Technische Anlage DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 8b „Technische Anlage KKH“ ersetzt.

7. Die bisherige Anlage 9 „Teilnehmererklärung Arzt“ wird durch eine neue Fassung der Anlage 9 „Teilnehmererklärung Arzt“ ersetzt.
8. Die KKH regelt ihre individuellen Abwicklungsmodalitäten (z. B. Benennung eines internen Ansprechpartners, Abrechnung etc.) direkt mit der KVS unter Beachtung der vertraglichen Regelungen.
9. Die in § 7 genannte Exklusivitätsklausel des Vertrages in Absatz 3 entfällt.
10. Auch im Falle einer Kündigung des Vertrages seitens der DAK-Gesundheit, sind sich die KVS und die KKH darüber einig, die Regelungen des Vertrages weiterhin gegen sich gelten zu lassen.
11. Änderungen und Ergänzungen des o.g. Vertrages werden nach schriftlicher Bekanntgabe gegenüber der KKH automatisch wirksam, es sei denn, die KKH widerspricht einzeln oder insgesamt der Geltung der jeweiligen Änderung/Ergänzung schriftlich gegenüber der KVS innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe. Bei wesentlichen Änderungen des Vertrages kann die KKH innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe den Vertrag zum Ende des Quartals außerordentlich kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
12. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Dresden, den 26.06.2017 gez.

Christine Enenkel
DAK-Gesundheit
Landesvertretung Sachsen

Dresden, den 26.06.2017 gez.

Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Hannover, den 26.06.2017 gez.

Klaus Böttcher
Kaufmännische Krankenkasse - KKH